

Information

BMF - III/11 (III/11)

Geschäftszahl: 2021-0.034.353

15. Jänner 2021

Information zu der am 6. Jänner 2021 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Robbenerzeugnisse (VB-0335)

Mit [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2020/2125](#) wurde die Bezeichnung der Territorialregierung von Nunavut, die gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) 2015/1850](#) zur Ausstellung von Bescheinigungen für Robbenerzeugnisse befugt ist, angepasst (siehe VB-0335 Anlage 3). Beim Verbot des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Robbenerzeugnissen selbst ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Bundesministerium für Finanzen, 15. Jänner 2021